Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1955 | Wiesbaden, den 17. September 1955 | Nr. 38

INHALT:

	Seite
Der Hessische Ministerpräsident	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	953
Der Hessische Minister des Innern	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	954
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Klein-Umstadt im Landkreis Dieburg	954
Einführung einer Gruppeneinteilung für die Hessischen Krankenhäuser	954
Wanderschafherden	958
Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen	958
Verlust der Bestallungsurkunde der Apothekerin Elfriede Willer, geb. Höptner, geb. 19. 11. 1905 in Merzig	958
Standsicherheit von Gerüsten	958
Der Hessische Minister der Finanzen	
Beihilfengrundsätze für das Land Hessen	958
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929	958
Regreßhaftpflichtversicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen	959
Durchführung des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Anrechnung der Mehrbeträge nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG und Berechnung der Steigerungsbeträge	960
Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten	960
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
79. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik	961
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Wetzlar nach Braunfels	964
Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für die berufliche Fortbildung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft gem. § 1267 Abs. 1 Ziffer 3 RVO	964
Verschiedenes	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. August 1955	965
Der Regierungspräsident Wiesbaden	
Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Ostheim in Ostheim, Krs. Hanau	965
Übertragung örtlicher Geschäfte der Wasserpolizei an den Landrat in Weilburg	966
Hessischer Verwaltungsschulverband	
Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden	966
Buchbesprechungen	966
Öffentlicher Anzeiger	968

Der Hessische Ministerpräsident

1004

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. April 1955 spreche ich dem Schüler Kurt Krieger, Oberkaufungen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juli 1954 spreche ich Herrn Ernst Paschek, Sontra, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich an

Herrn Heinz Schröter, Frankfurt/Main,

verliehen.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. Mai 1955 spreche ich dem Schüler Gerhard Daubert, Harb, Krs. Büdingen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 22. März 1955 spreche ich Herrn Philipp Litzinger, Frankfurt/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. April 1955 spreche ich dem Schüler Hans-Jörg Fischer, Oberkaufungen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. April 1955 spreche ich Herrn Walter Scholz, Kirchbauna, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Mai 1955 spreche ich Herrn Peter Beike, Seligenstadt, Krs. Offenbach, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

Der Hessische Minister des Innern

1005 **Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 4 520 818 Monat: August 1955 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen) (31. 7.—27. 8. 55)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Unterleibstyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Trachom	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Maltafieber	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk **DARMSTADT**	N	—	—	29	90	58	29	54	2	18	4	3	26	1	—	15	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T			—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—		—					—										
Reg.-Bezirk **KASSEL**	N	—	—	4	95	61	19	76	1	—	6	12	2	6	2	9	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T			—	—	1	—	—	—		—	—	—	1	—	—					—										
Reg.-Bezirk **WIESBADEN**	N	—	—	16	134	73	41	224	6	5	14	19	—	5	1	2	—	—	—	—	173	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	T			—	—	11	1	—	—	—	—	—		—	—	—					—									—	—
Land **HESSEN**	N	—	—	49	319	192	89	354	9	23	24	34	28	12	3	26	—	—	—	—	208	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	T			—	—	21	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—					—									—	—

Wiesbaden, 2. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

1006

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Klein-Umstadt im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Klein-Umstadt im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gem. § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In goldenem Schild eine rote Kirche (in Seitenansicht) mit blauem Dach, silberner Tür und silbernen Fenstern."

Wiesbaden, 31. 8. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 6/55

1007

Einführung einer Gruppeneinteilung für die Hessischen Krankenhäuser

In Vorbereitung der Einführung von Gruppenpflegesätzen und eines Krankenhauslastenausgleichs ist es erforderlich, die Krankenhäuser in Hessen nach einheitlichen Gesichtspunkten einzuteilen. Hierzu werden die folgenden Begriffsbestimmungen und Gruppenmerkmale festgelegt und Verfahrensvorschriften erlassen:

I. Begriffsbestimmungen

a) Anstaltstypen:

1. Krankenhäuser sind Anstalten, in denen Kranke untergebracht und verpflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.
2. Allgemeine Krankenhäuser sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.
3. Fachkrankenhäuser sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden, mit Ausnahme der Lungenheilstätten und der Heil- und Pflegeanstalten.

b) Betriebsformen:

1. Anstaltskrankenhäuser sind Krankenhäuser, in denen der Krankenhausträger vertraglich nicht nur Unterbringung, Verpflegung und Pflege des aufgenommenen Kranken, sondern auch dessen ärztliche Versorgung übernimmt und diese durch beamtete oder angestellte Ärzte ausführen läßt.
2. Belegkrankenhäuser sind Krankenhäuser, in denen der Krankenhausträger den aufgenommenen Kranken lediglich Unterbringung, Verpflegung und Pflege gewährt, die ärztliche Versorgung hingegen von freiberuflich tätigen, sogenannten „Beleg-Ärzten", in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wird.

II. Gruppeneinteilung

1. Die hessischen Krankenanstalten werden nach ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere nach ihrer Größe, ärztlichen Besetzung, ihrer medizinisch-technischen Ausstattung und nach dem Grad der Aufteilung in Fachabteilungen in Gruppen eingeteilt.
2. Nach diesen Gesichtspunkten werden für die Anstalts- und die Belegkrankenhäuser jeweils 8 Gruppen gebildet.
3. Gruppenmerkmale:

A. Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 1:

a) Allgemeine Krankenhäuser ohne räumlich und organisatorisch abgegrenzte Hauptfachabteilungen oder besondere Fachabteilungen, aber mit einem hauptberuflich tätigen Krankenhausarzt.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt.

Gruppe A 2:

a) Allgemeine Krankenhäuser mit einer räumlich und organisatorisch abgegrenzten Hauptfachabteilung (einer chirurgischen oder inneren) und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten, Röntgendiagnostik, phys. Therapie, mindestens einem Operationsraum bzw. einem Untersuchungszimmer für den Internisten.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt sowie Behandlungsmöglichkeiten, die den Krankenhäusern nach Abs. a) entsprechen.

Gruppe A 3:

a) Allgemeine Krankenhäuser mit zwei Hauptfachabteilungen und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten, einem sept. und asept. Operationsraum, Röntgendiagnostik-Anlage, phys. Therapie und eigenem Laboratorium.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt und einem Assistenzarzt sowie Behandlungsmöglichkeiten, die den Krankenhäusern nach Abs. a) entsprechen.

Gruppe A 4:

a) Allgemeine Krankenhäuser mit zwei Hauptfachabteilungen und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten und außerdem der Möglichkeit fachärztlicher Behandlung in einer weiteren Disziplin mit mindestens 10 Betten, mit einem sept. und asept. Operationsraum, Röntgendiagnostik-Anlage, phys. Therapie, eigenem Laboratorium.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt, zwei Assistenzärzten sowie Behandlungsmöglichkeiten, die den Krankenhäusern nach Abs. a) entsprechen.

Gruppe A 5:

a) Allgemeine Krankenhäuser mit zwei Hauptfachabteilungen und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten und außerdem der Möglichkeit fachärztlicher Behandlung in zwei weiteren Disziplinen mit mindestens je 10 Betten, einem sept. und asept. Operationsraum, Röntgendiagnostik-Anlage, phys. Therapie, eigenem Laboratorium, einer Infektionsabteilung, die den seuchenhygienischen und baulichen Vorschriften entspricht, und mit medizinischen Leistungen, die wesentlich über den durchschnittlichen Leistungen der Gruppe A 4 stehen.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt und zwei Assistenzärzten sowie Behandlungsmöglichkeiten und Leistungen, die den Krankenhäusern nach Abs. a) entsprechen.

Gruppe A 6:

a) Allgemeine Krankenhäuser mit zwei Hauptfachabteilungen und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten und außerdem der Möglichkeit fachärztlicher Behandlung in drei weiteren Disziplinen mit mindestens je 10 Betten, einem sept. und asept. Operationsraum, Röntgendiagnostik-Anlage, phys. Therapie, eigenem Laboratorium und einer Infektionsabteilung, die den seuchenhygienischen und baulichen Vorschriften entspricht, und einer Tbc.-Abteilung sowie mit medizinischen Leistungen, die wesentlich über die der Gruppe A 5 hinausragen.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt, mehr als zwei Assistenzärzten sowie Behandlungsmöglichkeiten und Leistungen, die den Krankenhäusern nach Abs. a) entsprechen.

Gruppe A 7:

a) Allgemeine Krankenhäuser mit zwei Hauptfachabteilungen und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten und außerdem der Möglichkeit fachärztlicher Behandlung in drei weiteren Disziplinen mit mindestens je 10 Betten, einem sept. und asept. Operationsraum, Röntgendiagnostik-Anlage, phys. Therapie, eigenem Laboratorium, einer Infektionsabteilung, die den seuchenhygienischen und baulichen Vorschriften entspricht, einer Tbc.-Abteilung, Röntgen-Therapie oder beim Fehlen der einen oder anderen Einrichtung entsprechend hochwertige andere Einrichtungen.

b) Fachkrankenhäuser mit mindestens einem hauptberuflich tätigen Facharzt und mehreren Assistenzärzten sowie Behandlungsmöglichkeiten und Leistungen, die den Krankenhäusern nach Abs. a) entsprechen.

Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Krankenhausgruppe sind das Vorliegen besonders gelagerter Verhältnisse (kostenverteuernde Umstände) sowie hervorragende medizinische Leistungen, die über dem durchschnittlichen Niveau der Gruppe A 6 stehen.

Gruppe A 8:

Allgemeine Krankenhäuser mit mehr als zwei Hauptfachabteilungen und hauptberuflich tätigen Krankenhausärzten und außerdem der Möglichkeit fachärztlicher Behandlung in drei weiteren Disziplinen mit mindestens je 20 Betten, allen modernen med.-technischen Einrichtungen und Leistungen, die erheblich über dem durchschnittlichen Leistungsstand der Krankenanstalten der Gruppe A 7 stehen (Universitätskliniken, medizinische Akademien und Großkrankenhäuser von übergeordneter Bedeutung).

B. Belegkrankenhäuser

Die Eingruppierung erfolgt sinngemäß nach den gleichen Maßstäben und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Anstaltskrankenhäusern, wenn die Arztkosten im Pflegesatz nicht enthalten sind. Die Gruppen führen die Bezeichnung B 1 bis B 8.

Bei der Eingruppierung von privaten Krankenhäusern (konzessioniert nach § 30 GewO) finden die Vorschriften für Belegkrankenhäuser Anwendung.

4. Als Bettenzahl im Sinne der vorstehenden Gruppeneinteilung gelten die Normalbetten der III. Pflegeklasse.

III. Verfahren

1. Über die Einstufung einer Krankenanstalt in die jeweils in Frage kommende Gruppe befindet ein Eingruppierungsausschuß.
2. Dieser Ausschuß besteht aus je
 a) 1 Vertreter des Hessischen Ministers des Innern (Abt. „Öffentliches Gesundheitswesen")
 b) 1 Vertreter des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Abt. „Sozialversicherung")
 c) 1 Vertreter der Hessischen Krankenhausgesellschaft
 d) 1 Vertreter der Verbände der Sozialen Krankenversicherung
 e) 1 Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände
 f) 1 Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
 g) 1 erfahrenen Krankenhausarzt als Vertreter der Landesärztekammer Hessen.
3. Den Vorsitz führt der Vertreter des Hessischen Ministers des Innern.
4. Die in III, 2 c) bis g) genannten Organisationen schlagen jeweils drei Persönlichkeiten vor (ein Mitglied und zwei Stellvertreter), die von mir dann berufen werden.
5. Die Geschäftsführung liegt beim Hessischen Minister des Innern, Abteilung „Öffentliches Gesundheitswesen".
6. Der Ausschuß kann mit meinem Einverständnis Sachverständige hinzuziehen.
7. Die Krankenanstalten beantragen bei dem Eingruppierungsausschuß ihre Eingruppierung in die nach ihrer Auffassung zutreffende Gruppe. Dem Antrag sind der ausgefüllte Erhebungsbogen laut beiliegendem Muster und geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, inwieweit die jeweiligen Gruppenmerkmale erfüllt sind (siehe Abschnitt II Ziff. 2).
 Zur Beschleunigung der Bearbeitung ist die Vorlage dieses Erhebungsbogens in achtfacher Ausfertigung notwendig.
8. Die eingehenden Anträge werden mit den Unterlagen geprüft. Soweit nach dieser Vorprüfung die Voraussetzung für die Einstufung in die beantragte Gruppe gegeben erscheint, wird im schriftlichen Verfahren die Beschlußfassung des Ausschusses herbeigeführt. Wenn von einem Mitglied des Ausschusses Einwendungen gegen den Antrag erhoben werden, wird der Antrag zur Beschlußfassung im mündlichen Verfahren zurückgestellt. Es ist darauf zu achten, daß das Beschlußverfahren nicht länger als sechs Wochen in Anspruch nimmt.
9. Kommt im Ausschuß eine Einigung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, hat mir der Ausschuß zu berichten. Ich werde alsdann nach Prüfung der Unterlagen abschließend entscheiden.

Wiesbaden, 25. 8. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII/Med b Nr. 253 — 18 c 04 —
Tgb. Nr. 4151/55

(Format DIN A 4)

Erhebungsbogen

zur Gruppeneinteilung der hessischen Krankenhäuser

a) Krankenhaus

Anschrift der Anstaltleitung a) ärztlicher Direktor b) Verw.-Leiter		Telefon		Frei lassen
Träger der Anstalt Anschrift		Telefon		
Zweck der Anstalt		Allgem. Krankenhaus Fachkrankenhaus		

b) Kapazität und Organisation

Aufgestellte Betten Zahl norm. Betten 3. Kl. Zahl Betten f. ges. Säugl.		Belegung 1954 im Tagesdurchschnitt		= ____ %	

Nr.	Hauptfachabteilungen räuml. und organisator. abgegrenzt	Aufgest. Betten	Untersuch. räume	Op.-Säle Sept.	Op.-Säle Asept.	Nicht zentral Labor	Nicht zentral Rö-Diagn.	Nicht zentral Ther.		
1	Innere Medizin - ohne Infektionsbetten									
2	Chirurgie									
3	Frauen und Geburtshilfe									
4	Kinder - ohne Infektionsbetten -									
5										
6										
7										
8										
9	Sonstige Betten - Zweckbestimmung - (keine Hauptfachabteilungen)									
10										
11	Selbständige Infektionsbetten (Abtl./Stat.)									
12	Tbc-Abteil. (Stat.)									
13										
	Summe									

c) Selbständige Einrichtungen (Strahlen-Institute usw.)

Nr.	Einrichtung	Ausstattung / Besondere Apparate / Geräte	
1	Röntg.-(Strahl)-Inst.	Rö-Diagnostik Rö-Therapie Radiumtherapie	
2	Physikal.-Therapie		
3	Hygien. Institut, Zentrallabor, Bakt./Serol,		
4	Pathologie Prosektur		
5	Desinfekt./Anlagen		
6	Krankenhaus-Apotheke (konzessioniert)		
7	Blutspend.-Zentr./Bank		
8	Krankenpflegeschule		
9	Säuglingspflegeschule		
10			
11			

d) Ärztliche Besetzung

Zahl der hauptberuflichen Ärzte		Zahl der Belegärzte		Zahl der Organfachärzte (Vertrags-Konsiliarärzte)		Frei lassen
Darunter Fachärzte		Darunter Fachärzte				

Nr.	Kliniken, Abteilungen und Institute	Betten (aufgest.)	Hauptberufl. / Angest. Ärzte: Leit. Arzt	Ober-ärzte	Ass.-Ärzte	Sonstige	zusammen	darin Fachärzte	Belegärzte Fachdisziplinen	
	a) mit Betten:									
1	Innere Medizin									
2	Chirurgie									
3	Frauen und Geburtshilfe									
4	Kinder									
5										
6										
7										
8	Sonstige Betten									
9										
10										
11	Infekt.-Betten									
12	Tbc-Betten									
13										
	b) ohne Betten:									
14	Rö/Strahl-Institut									
15	Physikal-Therap. Abt.									
16	Hygien. Inst./Zentral-Labor									
17	Pathologie/Prosektur									
18										
19										
20	Organfach-/Konsil. Ärzte									
	Summe:									
	Darunter Fachärzte:									

e) Sonstiges

Ist mit dem Pflegesatz die ärztliche Behandlung abgegolten? Ja/Nein
Unfallkrankenhaus? Ja/Nein

Einstufung in die Gruppe wird beantragt.

Es wird versichert, daß die aufgeführten Hauptfach- und Nebenabteilungen bereits am 31. August 1954 bestanden haben.

....., den 1955

.....
Unterschrift des Kh.-Trägers bzw. seines Beauftragten

1008

Wanderschafherden

Für den Herbstweidewechsel 1955 bleibt mein Erlaß VII/Vet. Nr. 60 vom 28. April 1950 in der Fassung des Runderlasses vom 15. Juli 1954 in Kraft.

Zusätzlich wird bestimmt, daß die durch amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisende Blutuntersuchung der Schafherde nicht länger als 8 Wochen, bei aus dem Lande Rheinland-Pfalz einwandernde Herden nicht länger als 4 Wochen zurückliegen darf. Die Bescheinigung muß außerdem den Vermerk enthalten, daß „in den letzten 6 Monaten bzw. in der Zeit, in welcher sich die Herde in dem betreffenden Lande aufgehalten hat, bei keinem Tier der Herde eine Brucelloseinfektion festgestellt wurde oder der Verdacht dieser Seuche bestanden hat, auch wenn das verdächtige Tier sich nicht mehr in der Herde befindet".

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Vorschriften auch für aus anderen Ländern des Bundesgebietes zurückkehrende, in Hessen beheimatete Herden Geltung haben.

Wiesbaden, 1. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII/Vet. 19 b 06 Tgb. Nr. 1564

1009

Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen sind nachstehende zwei Wahlvorschläge eingereicht worden:

Wahlvorschlag 1:

Privat-Dozent Dr. Karlheinz Habermehl, Gießen/Lahn, Frankfurter Straße 94
Dr. Hans Eikmeier, Gießen/Lahn, Frankfurter Straße 94

Wahlvorschlag 2:

Gemeinschaftliche Liste der tierärztlichen Berufsgruppen
Dr. Carl Hegewald, Fritzlar, Neustädter Straße 6
Dr. Dietrich Hager, Dornheim/Ried, Krs. Groß-Gerau
Dr. Helmuth Schulz, Wiesbaden, Am Heiligenstock 5
Prof. Dr. Otto Dehner, Gießen, Frankfurter Straße 94
Dr. Kurt Feustel, Heinebach, Krs. Melsungen
Dr. Oskar Klose, Schotten, Gederner Straße 6
Dr. Alfred Klenner, Ebsdorf, Krs. Marburg
Dr. Karl Ohly, Lauterbach, Blitzenrod 8
Dr. Wilhelm Moritz, Oberursel, Herzbergstraße 5
Dr. Fritz Jaehnke, Hofgeismar, Bahnhofstraße 11
Dr. Rudolf Seidel, Darmstadt, Frankfurter Straße 69
Dr. Gratus Enninga, Biedenkopf/Lahn
Dr. Horst Schreiter, Hirschhorn/Neckar, Hauptstraße 40
Dr. Werner Becker, Niedernhausen, Idsteiner Straße 24
Dr. Hans Zabel, Hofaschenbach, Krs. Hünfeld
Dr. Karl Dippel, Alsfeld, Grünberger Straße 30
Prof. Dr. Diedrich Küst, Gießen, Hofmannstraße 11
Dr. Michael Hartig, Mühlheim/M., Albertstraße 22
Dr. Philipp Geyer, Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 522
Dr. Heinrich Voßmann, Lich/Oberh., Langgasse 12
Dr. Johannes Hille, Hanau, Im Schloßhof 5
Dr. Hans Heinrich Breul, Gudensberg, Bez. Kassel
Dr. Emil Keller, Darmstadt, Im Emser 27
Dr. Gottfried Schreiber, Fritzlar, Am hohlen Graben
Prof. Dr. Hugo Keller, Gießen, Freiligrathstraße 5
Dr. Alfred Schalk, Eschwege, Reichensächser Straße 29
Dr. Adolf Kaufmann, Eschwege-West
Dr. Heinz Fuchs, Weilmünster/Ts., Dietenhäuser Straße
Dr. Heye Heyenga, Steinau, Krs. Schlüchtern
Dr. Dr. Johannes Schimke, Offenbach/M., Buchhügelallee 25
Dr. Rudolf Weiß, Haiger, Dillkreis

Wiesbaden, 2. 9. 1955

Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

1010

Verlust der Bestallungsurkunde der Apothekerin Elfriede Willer, geb. Höptner, geb. 19. 11. 1905 in Merzig

Die Apothekerin Elfriede Höptner, jetzt verheiratete Willer, hat glaubhaft nachgewiesen, daß die ihr vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern ausgestellte Bestallungsurkunde durch Kriegsereignisse verlorengegangen ist. Die Urkunde war gefertigt am 15. März 1938 und galt mit Wirkung vom 1. 11. 1937. Die Originalurkunde wird hiermit für ungültig erklärt und bei Vorlage derselben zum Einzug bestimmt.

Ich habe der Apothekerin Elfriede Willer, geb. Höptner, eine Ersatz-Bestallungsurkunde unter der Nummer 48/55 am 18. August 1955 mit Geltung vom 1. November 1937 ausgestellt.

Wiesbaden, 26. 8. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII/Pharm. 18 b 16 07
Tgb. Nr. 4163/55

1011

Standsicherheit von Gerüsten

— St.Anz. 1955 S. 687 —

Im zweiten Abschnitt letzte Zeile muß es

statt rd. „80 %"
richtig heißen: rd. „130 %".

Wiesbaden, 7. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
V a — 64 a 28/27

Der Hessische Minister der Finanzen

1012

Beihilfengrundsätze für das Land Hessen

In der Veröffentlichung der Beihilfengrundsätze im Staatsanzeiger 1955 Nr. 37 (Seite 935) sind unter Nr. 12 die Prozentsätze der Beihilfen nicht richtig wiedergegeben.

Nr. 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 muß lauten:

„Sind Aufwendungen für eine Person entstanden, die für den Fall einer Erkrankung einschl. einer Krankenhausbehandlung ausreichend versichert ist, so beträgt die Beihilfe
80 v. H.,
bei Vorhandensein einer nach Nr. 2 Abs. 1 a Ziff. 2 oder 3 berücksichtigungsfähigen Person 85 v. H.,
bei Vorhandensein von zwei oder drei nach Nr. 2 Abs. 1 a Ziff. 2 und 3 berücksichtigungsfähigen Personen 90 v. H.,
bei Vorhandensein von mehr als drei nach Nr. 2 Abs. 1 a Ziff. 2 und 3 berücksichtigungsfähigen Personen 95 v. H.
der nach Abzug der Versicherungsleistungen verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen."

Wiesbaden, 10. 9. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 105 — I 34

1013

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.Bl. 1930 S. 11)

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung erkläre ich mich damit einverstanden, daß auf die bisher nach dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 1. 7. 1930 — Nr. F.M.I. Me. 12570 behandelten Empfänger von Zusatzversorgungsleistungen ebenfalls der Erlaß vom 4. 3. 1955 (St.Anz. S. 312) angewendet wird, soweit es sich um Personen handelt, die unter b) dieses Erlasses fallen.

Die Zusatzversorgungszahlungen bitte ich von Amts wegen und zwar mit Wirkung vom 1. 4. 1955 ab neu festzusetzen.

Wiesbaden, 26. 8. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 278 — I/33

1014

An
den Herrn Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
die Herren Staatsminister
den Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes des Landes Hessen in Darmstadt
die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, z. Z. Wiesbaden
das Landesvermessungsamt, Wiesbaden
das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle) Frankfurt/Main
die Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden-Kastel
die Hauptverwaltung der hessischen Staatsbäder, Bad Nauheim

Nachrichtlich an:
die Staatshauptkasse
die Staatsoberkassen in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
die Staatskassen
die Staatlichen Kassenaufsichts- und Rechnungsprüfungsämter in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
das Rechnungsprüfungsamt für die obersten Landesbehörden in Wiesbaden
die Abteilung III a im Hause
die Gothaer Allgemeine Versicherung AG., Generalagentur, Wiesbaden, Taunusstraße 13

Regreßhaftpflichtversicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen

Entsprechend dem Wunsche der Fahrer von landeseigenen Kraftfahrzeugen habe ich in Ergänzung des Vertrages vom 6. 7. 1951 (zu vergl. mein Erlaß vom 31. 8. 1951 — St.Anz. S. 566) mit der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG. vereinbart:

„Die Gothaer Allgemeine gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie von DM 1,50 pro Monat im Umfange des Vertrages auch Versicherungsschutz für Schäden an dem gelenkten Kraftfahrzeug, wenn die Fahrer von dem Land Hessen im Rahmen der Richtlinien über die Behandlung von Verkehrsunfällen landeseigener Kraftfahrzeuge vom 26. 8. 1954 (St.Anz. S. 876) Abs. II, Ziff. 1 b und nach Maßgabe der Rechtsprechung in Anspruch genommen werden können."

Der Versicherungsschutz ist in der bisherigen Form zu beantragen. An Stelle des bisher benutzten Versicherten-Verzeichnisses ist das Verzeichnis nach anliegendem Muster zu verwenden. Weitere Vordrucke können im Bedarfsfalle bei der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG., Generalagentur, Wiesbaden, Taunusstraße 13, angefordert werden.

Wegen Führung des Verzeichnisses,
Abführung der Monatsprämien,
Beginn und Beendigung der erweiterten Versicherung und
Verpflichtung im Schadensfalle
nehme ich auf meinen o.a. Erlaß Bezug. Auch die noch nicht versicherten Fahrer haben Gelegenheit, der Versicherung beizutreten.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 8. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1408 A — 1 a — I/81

Anlage 1 (Format DIN A 4)

Vers.-Schein-Nr.

Ausgabe August 1955

Abrechnungsstelle:

Die monatlichen Beiträge werden im Wege des Lohn- oder Gehaltsabzuges von der Dienststelle einbehalten

Versicherten-Verzeichnis

Auf Grund des zwischen dem **Land Hessen,** vertreten durch den Herrn **Finanzminister,** und der **„Gothaer Allgemeinen"** geschlossenen Vertrages vom 6.7.1951 beantragen die nachstehend aufgeführten Kraftfahrer Versicherungsschutz für folgende Risiken:

Lfd. Nr.	Name und Anschrift ①	I. Regreß-Haftpflicht-Versicherung (für Rückgriff der Behörden wegen Schadenszahlungen aus angerichteten Verkehrsunfällen)			II. Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung ② (nur für Ersatzansprüche der Behörden wegen Schäden am Fahrzeug)	An-meldung ab	Abgang am	Dienststelle
		Motorräder	Personenwagen	Güterfahrzeuge				
	monatliche Prämie	DM: 0,80	DM: 1,20	DM: 2,40	einheitlich für alle Fahrzeuge DM: 1,50			
1	Zuname Vorname Ort Str. Nr.							
2	Zuname Vorname Ort Str. Nr.							
3	Zuname Vorname Ort Str. Nr.							

u.s.f.

① Nichtberufsfahrer, die gelegentlich ein Dienstfahrzeug steuern, können ebenfalls Versicherungsschutz beantragen.
② Die Versicherung ist nur in Verbindung mit der Versicherung nach I (Regreß-Haftpflicht-Versicherung) zulässig.

Gothaer
Allgemeine
Versicherung

Anlage 2 (Format DIN A 4)

Merkblatt

An alle Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des **Landes Hessen**

Betr.: Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 31. 8. 1951 — I/65 — 285/51 — Regreß-Haftpflicht-Versicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen.

Aus den Reihen der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen ist schon länger der Wunsch geäußert worden, den Versicherungsschutz des Rahmenvertrages auch auf die Inanspruchnahme der Fahrer seitens des Landes für Schäden an den Kraftfahrzeugen auszudehnen.

Nunmehr ist zwischen dem Land Hessen und unserer Gesellschaft in Ergänzung des Regreß-Haftpflicht-Versicherungsvertrages vom 6. 7. 1951 vereinbart worden, daß wir gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie von DM 1,50 pro Monat auch Versicherungsschutz gewähren für Schäden an den gelenkten Kraftfahrzeugen, wenn die Fahrer von dem Land Hessen im Rahmen der Richtlinien über die Behandlung von Verkehrsunfällen landeseigener Kraftfahrzeuge vom 26. 8. 1954 (Staatsanzeiger Seite 876 Abs. II Ziff. 1 b) und nach Maßgabe der Rechtsprechung in Anspruch genommen werden können.

Die bisher versicherten Fahrer haben Gelegenheit, den

erweiterten Versicherungsschutz

durch entsprechende Eintragung in das Versicherten-Verzeichnis (Spalte II) bei ihrer Dienststelle zu beantragen.

Wir nehmen an, daß **auch die bisher nicht versicherten Fahrer** nach dieser Ausdehnung des Versicherungsschutzes **sich** nunmehr dem Rahmenvertrag des Landes Hessen **anschließen** werden.

1015

Durchführung des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zu Art. 131 GG;

hier: Anrechnung der Mehrbeträge nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG und Berechnung der Steigerungsbeträge

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben zu § 115 Abs. 2 BBG entschieden, daß Mehrbeträge nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG — vom 23. 11. 1954 (BGBl. I S. 345) wie die Steigerungsbeträge auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 anzurechnen sind, da die Mehrbeträge auf Grund zusätzlicher Bewertung der Steigerungsbeträge aus den Beiträgen bemessen werden, die für Zeiten vor dem 1. 1. 1939 zu den Rentenversicherungen entrichtet oder angerechnet worden sind, und somit Steigerungsbeträge im Sinne des § 115 Abs. 2 BBG darstellen.

Ich schließe mich dieser Entscheidung, soweit es sich um Personen des § 63 G 131 handelt, an.

Bei der mit meinem Runderlaß vom 17. 1. 1955 bekanntgegebenen Regelung, daß die Mehrbeträge für die Monate Dezember 1954 bis März 1955, auf die nach § 11 Abs. 1 RMG bis zum 20. 12. 1954 Vorschüsse zu zahlen waren, von der Anrechnung auf Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG ausgenommen bleiben, hat es sein Bewenden.

Für die Zeit ab 1. 4. 1955 sind die Mehrbeträge auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG anzurechnen; von Zahlungsausgleichen für die zurückliegende Zeit ist abzusehen.

Ferner gebe ich zur Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG noch folgendes bekannt:

Kann der Versicherungsträger die Steigerungsbeträge, die auf die angerechneten Zeiten entfallen, nicht ermitteln, so ist der gesamte Steigerungsbetrag oder, wenn auch dieser nicht bekannt ist, der Steigerungsbetrag zu erfragen, der bei Anwendung des § 3 Abs. 2 des RMG zugrunde zu legen ist. Dieser Steigerungsbetrag ist dann in dem Umfang anzurechnen, der dem Verhältnis der zu berücksichtigenden versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit zu der gesamten Mitgliedszeit in der Sozialversicherung entspricht.

Wiesbaden, 26. 8. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1075 — I/33

1016

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Referat I/6
und
Landesvermögensabteilung
z. Z. Wiesbaden

Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 44 Abs. (8) und 45 Abs. (3) des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages

Bezug: BdF-Rundschreiben vom 28. 7. 1955 — II E/1 — BL 1016 c — 109/55 —

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit Rundschreiben vom 28. 7. 1955 — II E/1 — BL 1016 c — 109/55 — seine Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

a) der Arbeitnehmer gegen die Bundesrepublik aus ihrer Beschäftigung bei den alliierten Streitkräften und alliierten Behörden gemäß Artikel 44 Abs. (8) und 45 Abs. (3) des Truppenvertrages
und

b) wegen Ansprüchen auf Entschädigung nach Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages

allgemein übertragen mit der Befugnis, die Vertretung auf die mir nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erteile ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, z. Z. Wiesbaden, allgemeine Untervollmacht zur Vertretung in den vorbezeichneten Rechtsstreitigkeiten. Die Oberfinanzdirektion ist befugt, weitere Untervollmachten den Vorstehern der Besatzungskostenämter oder deren ständigen Vertretern zu erteilen.

Anliegend übersende ich Ihnen Abdruck des Bezugsrundschreibens nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Mein Erlaß vom 24. 2. 1953 — O 1431 — A — 1 — I/6 — über die Prozeß- und Drittschuldnervertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung — veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 11 vom 14. 3. 1953 — findet auf Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 44 Abs. (8) und 45 Abs. (3) des Truppenvertrages und Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages keine Anwendung, da sie den Bund betreffen.

Wiesbaden, 25. 8. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
IV/7 — 3308 — 4062/55

Anlage 1

Der Bundesminister der Finanzen
II E/1 — BL 1016 c — 109/55

Bonn, den 28. Juli 1955
Rheindorfer Straße 108
Telefon: 3 01 31

An
die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sowie
den Herrn Kreispräsidenten des Kreises Lindau

Nachrichtlich:
1. dem Bundesrechnungshof Frankfurt am Main An der Paulskirche
2. dem Herrn Senator für Finanzen — Abteilung V — Berlin W 30 Nürnberger Straße 53—55
3. den Oberfinanzdirektionen
4. dem Herrn Senator für Finanzen — Sondervermögens- und Bauverwaltung — Berlin W 15 Kurfürstendamm 193/194

Betr.: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 44 Abs. (8) und 45 Abs. (3) des Truppenvertrages und Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages

Bezug: 1. Mein Fernschreiben vom 8. Juli 1955 — II E/1 — BL 1016 c — 99/55 —
2. Besprechung mit Ihren Referenten im Bundesministerium der Finanzen am 14. Juli 1955

Nach Artikel 44 Abs. (8) des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) — Bundesgesetzblatt 1955 — Teil II, S. 368 — können die bei den Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer Ansprüche aus dieser Beschäftigung gegen die Bundesrepublik geltend machen. Klagen wegen derartiger Ansprüche sind bei den deutschen Arbeitsgerichten zu erheben. Das gleiche gilt nach Artikel 45 Abs. (3) des Truppenvertrages für Ansprüche von Angehörigen ziviler Dienstgruppen.

Nach Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland — Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, S. 391 — kann wegen der Ansprüche auf Entschädigung nach Artikel 8 des Finanzvertrages Klage gegen die Bundesrepublik bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

Wegen der Vertretung der Bundesrepublik in diesen Rechtsstreitigkeiten haben sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben. Verschiedene Arbeitsgerichte haben die Ihnen nachgeordneten Fachbehörden nicht als berechtigt angesehen, die Bundesrepublik zu vertreten. Es erscheint daher erforderlich, klarzustellen, wer zur Vertretung der Bundesrepublik berechtigt ist.

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Ermächtigung, mich in den Rechtsstreitigkeiten zu vertreten. Das Ermächtigungsschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Über Rechtsstreitigkeiten
a) von grundsätzlicher Bedeutung,
b) mit einem Streitwert von mehr als 50 000 DM,
c) in denen Revision eingelegt werden soll oder von dem Prozeßgegner Revision eingelegt worden ist,

bitte ich mich frühzeitig zu unterrichten, damit ich Ihnen Informationen erteilen und sicherstellen kann, daß zu wichtigen Rechtsfragen stets in gleicher Weise Stellung genommen wird. In diesen Fällen bitte ich Anerkenntnisse nur abzugeben und Vergleiche nur abzuschließen, nachdem ich meine Zustimmung erteilt habe.

Abdrucke von Urteilen, denen allgemeine Bedeutung zukommt, bitte ich mir zuzuleiten. Ich würde es begrüßen, wenn Abdrucke solcher Urteile zwischen Ihnen ausgetauscht würden.

Die getroffene Regelung gilt bis auf weiteres, längstens bis zum Außerkrafttreten des Truppenvertrages und des Finanzvertrages.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Oeftering

*

Anlage 2

Der Bundesminister der Finanzen
zu: II E/1 — BL 1016 c — 109/55

Bonn, den 28. Juli 1955

An
1. die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
2. den Herrn Kreispräsidenten des Kreises Lindau

Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 44 Abs. (8) und 45 Abs. (3) des Truppenvertrages und Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages

Nach Artikel 44 Abs. (8) des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) — Bundesgesetzblatt 1955 Teil II S. 368 — können die bei den Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer Ansprüche aus dieser Beschäftigung gegen die Bundesrepublik geltend machen. Klagen wegen derartiger Ansprüche sind bei den deutschen Arbeitsgerichten zu erheben. Das gleiche gilt nach Artikel 45 Abs. (3) des Truppenvertrages für Ansprüche von Angehörigen ziviler Dienstgruppen.

Nach Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland — Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, S. 391 — kann wegen der Ansprüche auf Entschädigung nach Artikel 8 des Finanzvertrages Klage gegen die Bundesrepublik bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

In Rechtsstreitigkeiten nach den genannten Vorschriften wird die Bundesrepublik Deutschland durch mich vertreten.

Hierdurch übertrage ich Ihnen allgemein meine Vertretung in diesen Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall den Ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Oeftering

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1017 **79. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 25., 26. und 27. August 1955**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
1805	Brot, Liebe und Eifersucht —SF— (Pane, Amore e Gelosia)	2654	Titanus, Rom	Italien	Union-Film-Verleih GmbH., München	S	W	10243
2060	Karussell Neapel — SF — (Carosello Napoletano) — Farbfilm —	2753	Lux Film, Rom	Italien	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	S	W	9422a
2100	Die Brücken von Toko-Ri — SF — (Bridges at Toko-Ri) — Farbfilm —	2823	Paramount Pictures Corp., New York	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	S	W	9330

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
2139	Wenn der Vater mit dem Sohne — Farbfilm —	2732	Berolina-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	S	W	10294
945a	Der Ruf des Südens — SF — (Appel du Sud)	302	C. G. Duvanel, Genf	Schweiz	Union-Film-Verleih GmbH., München	D	W	7227I
1949	Apollinaire — SF — (Je m'appellarai Guillaume Apollinaire)	661	U.G.C., Paris	Frankreich	noch offen	K	W	10419
2007	. . . und Kinder lächeln wieder — SF — (Assignment Children) — Farbfilm —	535	Paramount Pictures Corp., New York	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	D	W	9697
2026	Flußregulierung am St. Lorenz — SF — (Bottleneck)	277	National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	9847
2118	Großstadt in der Wüste	283	Bernhard Redetzki Film, Eßlingen	Deutschland	noch offen	D.	W	10355
2121	Islamische Kunst	261	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	10367
2122	Ewige Spuren	263	wie vor	Deutschland	noch offen	D	W	10321
2136	Thunfischfang in der Adria — SF — (Tunolovci)	390	Jadran-Film, Zagreb	Jugoslawien	Matador-Film Verleih u. Vertriebs-GmbH., München	K	W	10270
2137	Entschlummerte Schönheit — SF — (Trogir)	339	Jadran-Film, Zagreb	Jugoslawien	Matador-Film Verleih u. Vertriebs-GmbH., München	K	W	10271
2138	Sportfischer in Dalmatien — SF — (Plave Tisine)	350	wie vor	Jugoslawien	wie vor	K	W	10272
2142	Fahrt in den Weltraum — Zeichentrickfilm —	351	Filmaufbau GmbH., Göttingen	Deutschland	noch offen	K	W	9058I
2153	Holzbuam	356	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	10352
2157	Im Lande der Orangen — Farbfilm —	267	William Wilkens, Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	10351
2159	Kleine Freunde hinter Glas — Farbfilm —	281	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	10501
2171	Verweile ein wenig — SF — (Stanna en Stund)	333	AB. Kincentralen, Stockholm	Schweden	Rhein-Synchron-Filmvertrieb, Düsseldorf	K	W	9826

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 25. August 1955

Nachtrag zur 77. Bewertungssitzung am 11.—13. Juli 1955

2058	Zement	277	Jura-Film, München	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	10055
2083	Glocken aus Stahl	269	HGP-Filmges. KG., Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	10210

Nachtrag zur 76. Bewertungssitzung am 28. Juni — 2. Juli 1955

2019	Bunte Schwingen — Farbfilm —	351	Fritz Bückner, Brebach/Saar	Saarland	noch offen	K	W	9969

Ergänzung zur XI. Hauptausschußsitzung am 5. Februar 1954 — Verleiher —

1040	Rokoko am Niederrhein — Fest der Flora —	255	Filmstudio Walter Leckebusch, München	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	6402

Ergänzung zur 59. Bewertungssitzung am 25., 26. und 27. August 1954 — Verleiher —

1539	Unvergessenes Askanien	316	Sonne-Film Franz Fiedler, Berlin	Deutschland	Allianz Film GmbH.	D	W	8421I

Ergänzung zur 61. Bewertungssitzung am 31. September und 1. Oktober 1954 — Verleiher —

1577	Der Kreis schließt sich (Full circle) — Zeichentrick-Farbfilm —	359	W. M. Larkins and Co., Ltd., London	England	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	8300
1436	Wasserschlösser im Münsterland	330	Herbert Kebelmann-Film, Berlin	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	8792

Ergänzung zur XIX. Hauptausschußsitzung am 15. Februar 1955 — Verleiher —

1545	Ying Hsi	335	Herbert Kebelmann-Film, Berlin	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	8454

Ergänzung zur 70. Bewertungssitzung am 2.—4. März 1955 — Verleiher —

1818	Bubenaugen erschauen die Welt (Lager Latsch)	290	Schwabenfilm Produktion KG., Schmalzigaug & Co. Stuttgart	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	9366

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Hersteller: land:	Verleiher:	Prädikat:	Kategorie:	Prüf.-Nr. der FSK*)
Ergänzung zur 71. Bewertungssitzung am 22.—24. März 1955 — Verleiher —								
1843	Die Moriskentänzer des Erasmus Grasser	309	Filmstudio Walter Leckebusch, München	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	9543
1861	Das Tal der Tempel	293	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttbg.	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	9553
Ergänzung zur 72. Bewertungssitzung am 19. und 20. April 1955 — Verleiher —								
1872	Stadt der Lagune	306	Arnold & Richter KG., München	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	9699
1898	Glocken über den Bergen	407	Herbert Dreyer-Kulturfilme, Düsseldorf	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9704
1947	Malerei für die Ewigkeit — Farbfilm —	284	A.W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	9694
Ergänzung zur 73. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1955 — Verleiher —								
1892	Affenliebe	340	Ariel-Film, Harry Piel-Produktion, Wiesbaden	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9629
1919	Unter uns die Berge	490	Peter M. Blank, Ratingen bei Düsseldorf	Deutschland	Union-Film-Verleih GmbH., München	K	W	9703
Ergänzung zur 74. Bewertungssitzung am 4.—6. Mai 1955 — Verleiher —								
1903	. . . läuft in deutscher Sprache	282	Welta-Film, Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	9770
1956	Ikonenkunst	293	H. G. Zeiss-Film, München	Deutschland	wie vor	K	W	9794
1965	Auf dem Dach der Welt	253	Palme Filmproduktion E. Palme, Berlin	Deutschland	Deutsche Film Sonderschau, Berlin	D	W	9813
1966	Tibetisches Butterfest	330	wie vor	Deutschland	wie vor	D	W	9823
1967	Kumbum — Tempelstadt der Lamas	265	wie vor	Deutschland	wie vor	D	W	9814
1968	Nepal — Startplatz zum Himalaya	302	wie vor	Deutschland	wie vor	D	W	9816
1975	Mensch und Fels	264	Wolfgang Gorter Film, Bad Tölz	Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München	K	W	9811
Ergänzung zur 75. Bewertungssitzung am 26. und 27. Mai 1955 — Verleiher —								
1822	Auf Himmelsgraten	302	Wolfgang Corter Film, Bad Tölz	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	W	9937
1960	Schöffen	302	R.C.F.-Film, Berlin	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	D	W	9945
1983	Das Neueste — gestern und heute	290	Nostra Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	D	W	9880
Ergänzung zur XXI. Hauptausschußsitzung am 28. Juni 1955 — Verleiher —								
1722	Ein kleines Wunderwerk	366	Kontakt-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	K	W	7440 I
1880	Große Kunst auf kleinen Münzen	321	Industrie- und Kulturfilm Adalbert Baltes, Hamburg	Deutschland	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	9605
1897	Sterne fallen vom Himmel	355	Hans Schipulle, Königsfeld/Schwarzwald	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9701
1993	Abfließende Wasser	285	HGP-Filmgesellschaft KG, Berlin	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	9938
Ergänzung zur 76. Bewertungssitzung am 29. Juni — 2. Juli 1955 — Verleiher —								
2008	Hütten und Häfen am Strom	324	Rhein-Synchron-Film, Düsseldorf	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	8981 a
2032	Montessori-Kinder	322	Arko-Filmproduktion-Vertrieb Berlin	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	K	W	10066
Ergänzung zur 78. Bewertungssitzung am 29. Juni — 1. Juli 1955 — Verleiher —								
2052	Das Tal der tausend Türme	306	Coryo-Film, Gisbert Hinke, München	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	W	10068
2057	Vagabund des Meeres	325	Blagona-Film, Hamburg	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	10072

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*)
Ergänzung zur 77. Bewertungssitzung am 11.—13. Juli 1955 — Verleiher —								
2025	Blauer Dunst aus braunen Blättern	257	Norddeutsche Filmproduktion GmbH., Hamburg	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10121
2074	Experiment Goldküste — SF — (Challenge of Progress)	306	Gold Coast Film Unit, Accra	England (Gold Coast Colony)	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	10138
2081	Das grüne Gold Suomis	296	Wolfgang Gorter Film, Bad Tölz	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	10212
2082	Kleine Stadt — ganz groß — Farbfilm —	366	Kurt Arthur Schulze Rudolf Mosse-Film, München	Deutschland	Adler-Film Anna Althoff, Baden-Baden	K	W	10178
2093	Verona	284	G.K.S.-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttbg.	Deutschland	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	10201
2110	Finnisches Land — Sportliches Volk	327	Wolfgang Gorder-Film, Bad Tölz	Deutschland	Columbia-Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	10213
Änderung zur III. Hauptausschußsitzung am 24. Januar 1952 — neuer Verleiher —								
166	Das Lied vom See	308	Heil Film, München	Deutschland	Matador-Film Verleih u. Vertriebs-GmbH., München	K	W	2102 a
Änderung zur 60. Bewertungssitzung am 15. und 16. September 1954 — neuer Verleiher —								
1537	Der Mann auf der Straße	346	Insel-Film GmbH., Konstanz	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	W	8371 a
Änderung zur 70. Bewertungssitzung am 2.—4. März 1955 — neuer Verleiher —								
1807	Aus einem Wanderbuch	293	Norddeutsche Filmproduktion GmbH., Hamburg	Deutschland	Panorama Film GmbH., Göttingen Kopp-Film-Verleih- München	K	W	9457
Änderung zur 73. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1955 — neue Länge —								
1915	Unterwegs nach Feuerland	2103	Eugen Schumacher, München / Päpstl. Werk d. Glaubensverbreitung, Aachen	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	aD	W	9627 a

Erläuterungen: *Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung
S = Spielfilm
D = Dokumentarfilm
K = Kulturfilm
L = Lehrfilm
aD = abendfüllender Dokumentarfilm
aK = abendfüllender Kulturfilm
BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 29. 8. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1018

Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Wetzlar nach Braunfels

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Laufdorf (Landkreis Wetzlar), Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Wetzlar nach Braunfels im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. August 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 25. 8. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W I d 3 — 215 E

1019

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für die berufliche Fortbildung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft gem. § 1267 Abs. 1 Ziffer 3 RVO

Mit Erlaß vom 26. August 1955 A II 54 f 4210.1 — 2840/55 habe ich auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO die Lehrgänge

a) der Bundesfachschule der Orthopädiemechaniker und Bandagisten bei der Gewerbeförderungsanstalt in Frankfurt am Main, Schönstraße 21
b) der Krankenpflegeschule am Kreiskrankenhaus in Rotenburg a. d. F.

als Lehrgänge für die berufliche Fortbildung für die Invalidenversicherung anerkannt.

Der Erlaß vom 22. 2. 1954 (Staatsanzeiger Nr. 10, S. 229) ist unter Buchstabe C Ziffer 4 und 8 b entsprechend zu ergänzen.

Die Anerkennung für den Bereich der Angestelltenversicherung ist bei dem Herrn Bundesminister für Arbeit beantragt.

Wiesbaden, 26. August 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A II 54 f 421.01 — 2840/55
3389/55

Verschiedenes

1020 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. August 1955**

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)		17 557	— 31 302
Postscheckguthaben		14	+ 2
Inlandswechsel		121 229	— 17 387
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	248 404		
b) angekaufte	2 821	251 225	+ 33 200
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	4 583		
b) Ausgleichsforderungen	10 607		
c) sonstige Sicherheiten	158	15 348	+ 4 879
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	1 040		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	1 040	+ 1 040
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		7 618	+ 4 408
Sonstige Vermögenswerte		23 424	+ 597
		446 420	— 4 563

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1955

Reserve-Soll	DM 48 269
Reserve-Ist	DM 48 269

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Passiva		(in Tsd. DM)	
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 023	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	314 704		— 19 771
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	183		— 317
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 850		+ 5 143
d) von Alliierten Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 436		— 1 939
f) von ausländischen Einlegern	23 624		+ 5 665
		361 797	— 11 219
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	6 490		
c) sonstige Sicherheiten	—	6 490	+ 6 490
Sonstige Verbindlichkeiten		12 110	+ 166
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 80 833 (+ 26 086)			
		446 420	— 4 563

Frankfurt (Main), 1. 9. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

1021 **WIESBADEN**

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Ostheim in Ostheim, Krs. Hanau

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 28. Juli 1955 beschlossenen Auflösung des

Tierversicherungsvereins a. G. Ostheim in Ostheim, Kreis Hanau

die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16. 8. 1955

Der Regierungspräsident
I 11 Az.: 39 c — Tgb. Nr. 962/55

1022

Übertragung örtlicher Geschäfte der Wasserpolizei an den Landrat in Weilburg

Mit Verfügung vom 18. 8. 1955 — III C 5 — Nr. 329/55 — habe ich gem. § 343 Abs. 2 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (GS. S. 53) dem Landrat des Oberlahnkreises in Weilburg/Lahn die Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Wasserpolizei für den Seeweiher in den Gemeinden Mengerskirchen und Waldernbach im Oberlahnkreis übertragen.

Wiesbaden, 30. 8. 1955

Der Regierungspräsident
III C 5 Nr. 329/55

Hessischer Verwaltungsschulverband

1023

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

I.

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge einzurichten:

A. Verwaltungsseminar Wiesbaden:

1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorstellung) — ab Nov. 1955
 Unterricht: dienstags von 8.00—12.50 Uhr
 freitags von 13.10—18.00 Uhr
2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) — ab Nov. 1955
 Unterricht: montags von 13.10—18.00 Uhr
 donnerstags v. 8.00—12.50 Uhr
3. Lehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge — ab Mai 1956
 Unterricht: donnerstags v. 8.00—15.30 Uhr
4. Sonderlehrgänge über
 a) Besoldungsrecht — ab Ende Okt. 1955
 Unterricht: mittwochs v. 8.00—10.30 Uhr
 (Lehrgangsdauer: 27 Stunden)
 b) Versorgung der Beamten im Lande Hessen — ab Jan. 1956
 Unterricht: mittwochs v. 8.00—10.30 Uhr
 (Lehrgangsdauer: 15 Stunden)
 c) Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst — ab März 1956
 Unterricht: mittwochs v. 8.00—10.30 Uhr
 (Lehrgangsdauer: 12 Stunden)
 d) Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentl. Dienstes im Lande Hessen — ab April 1956
 Unterricht: mittwochs v. 8.00—10.30 Uhr
 (Lehrgangsdauer: 12 Stunden)

B. Seminarabteilung Gießen:

1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) — ab Mai 1956
 Unterricht: mittwochs v. 8.30—16.00 Uhr
2. Lehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge — ab Mai 1956
 Unterricht: freitags von 8.30—16.00 Uhr
3. Sonderlehrgang über Kostenabrechnungsverfahren für Bedienstete der Versorgungsbetriebe — ab Nov. 1955
 Unterricht: freitags von 16.00—18.30 Uhr
 (Lehrgangsdauer: etwa 50 Stunden)
4. Fortbildungslehrgang für Dienstkräfte der Sozialarbeit — ab Nov. 1955
 Lehrgangsdauer: etwa 50 Stunden
 (Unterrichtstag u. Unterrichtszeiten werden nach Eingang der Anmeldungen bekanntgegeben)

II.

Für die Zulassung gelten bei den Ausbildungslehrgängen die §§ 3 und 4 der Schulordnung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 24. 4. 1954 S. 406).

Anmeldungen sind an das
Verwaltungsseminar, Wiesbaden, Steubenstraße 11
zu richten.

Wiesbaden, 6. 9. 1955

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Bezirksleitung Wiesbaden —

Buchbesprechungen

Der Hausjurist. Von Dr. jur. Rutkowsky, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt, und Assessor Repschläger, Syndikus in Hamburg. Juris-Verlag, Darmstadt.

Wer im Zweifel über die Bedeutung eines Wortes oder Begriffs ist, pflegt sein Lexikon oder ein ähnliches Nachschlagewerk zur Hand zu nehmen, um sich zu orientieren. Viele werden darüber hinaus noch ein Buch besitzen, das Auskunft in Krankheitsfällen geben soll oder allgemein über ärztliche Fragen berichtet. Nur wenige aber im Verhältnis hierzu werden über ein Nachschlagewerk verfügen, das helfen soll, sich in den vielen Rechtsfragen zurechtzufinden, die doch täglich an uns herantreten. Der Grund ist wohl zunächst darin zu suchen, daß die Juristen und ihre Juristerei — von sensationellen Dingen abgesehen — allgemein für trocken und uninteressant gehalten werden, wie man ja auch die Sprache der Gesetze und behördliche Rechtsverlautbarungen oft als unverständlich empfindet. Ein weiterer Grund für dieses mangelnde Interesse ist dann noch der irrige Glaube, man brauche hier eben nicht so Bescheid zu wissen, weil der ordentliche Staatsbürger niemandem Anlaß zu juristischen Streitereien biete.

Aber wie ein des Weges Unkundiger sich bei anderen Personen, bei einer Geländekarte oder einem Fahrplan Auskunft suchen muß, um ohne Zeitverlust und richtig sein Ziel zu erreichen, so bedarf auch um so mehr derjenige eines entsprechenden Ratgebers, der in der großen menschlichen Gemeinschaft zu leben gezwungen ist und daher notwendigerweise mit Polizei, Finanzamt, Wohnungsamt, Baubehörde, seiner Gewerkschaft, einer Genossenschaft, der Gesundheitsbehörde, seinem Arbeitgeber, seinem Vermieter oder Untermieter, seinem Vorgesetzten oder Nachbarn zusammenkommt und auskommen muß. Hier hat er Rechte und Pflichten und er tut gut daran, wenn er sein Verhalten im Einklang mit der aufgestellten Rechtsordnung weiß und wenn er weiter weiß, was er im Einzelfall zu tun hat, um seine Absichten erfolgreich durchzusetzen.

Hier will „Der Hausjurist für alle Rechtsfragen des täglichen Lebens" ein Helfer und Wegweiser sein. Die behandelten Fragen und die Art der Darlegung wie insbesondere auch die Sprache werden hierbei den Anforderungen jener voll gerecht, die ein Buch wünschen, das lebendig und vor allem trotz mancher Kompliziertheit der Materie verständlich geschrieben ist. Ihnen geht es ja nicht um kunstvolle gedankliche Abstraktionen, um sogenannte juristische Finessen, sondern darum, daß ein vom juristischen Wissen Unbelasteter mit dem vorliegenden Ratgeber etwas anfangen kann. Und das ist in der Tat vollständig erreicht worden.

Die Verfasser begleiten so „Karl Jedermann" von der Volljährigkeit, dem 21. Lebensjahre, bis zum Grabe und schildern und erläutern, was ihm und seinen Angehörigen und Verwandten wie Bekannten an rechtlichen Vorkommnissen passieren kann. Aus dem Inhaltsverzeichnis sei zur Illustration der behandelten Fragen auszugsweise wiedergegeben: Die Wohnung (hierbei u. a. Baukostenzuschuß, Mietvertrag, Untermieter, gemeinsame Nutzungen usw.), das Gewette, Bürgschaft, Aufrechnung, Abtretung, Inhaberpapiere, unerlaubte Handlung, Verjährung, Vollmacht, Grundstücksfragen (Hypotheken, Grundstückskauf, Wohnungseigentum usw.), Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung, Rechte an beweglichen Sachen (Eigentumserwerb, das Haustier, der böse Nachbar, das Sparkassenbuch usw.), Verlobung und Heirat (Unterhaltspflicht, eheliches Güterrecht usw.), Karl und Ottilies Kinder (Schulpflicht, Ottos Hund, die Lehre, das Kostgeld, Nachhilfestunden, das Taschengeld usw.), Ehescheidung, Wechsel und Scheck, die GmbH, die Aktiengesellschaft, Erbrecht, Karl Jedermann und das Strafgesetzbuch, Karl Jedermann und die Behörden, Karl Jedermann und die Steuern (Steuertarife, Steuervergünstigungen usw.).

In all diesen Fragenkomplexen treten Karl Jedermann oder andere Personen handelnd in Erscheinung. Typische Fälle des täglichen Lebens erleichtern das Verständnis der daran erläuterten allgemeinen Rechtsgrundsätze. So liest sich das Buch wie eine spannende Geschichte, der alles lehrhaft-doktrinäre fremd ist.

Wer Antworten auf einzelne Fragen sucht, dem erleichtert dies ein sehr umfangreiches Nachschlage-Register.

Dem Werk darf somit weiteste Verbreitung in allen Bevölkerungskreisen gewünscht werden. Wem nicht juristischer Rat ständig zur Verfügung steht, der sollte es zu erwerben trachten. Insbesondere dürfte es auch Schulen jeglicher Art im Rahmen ihres staatsbürgerlichen Unterrichts von Nutzen sein. Oberregierungsrat Dr. Seeger

Humanismus und Technik. Zeitschrift zur Erforschung und Pflege der Menschlichkeit, herausgegeben von der Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin-Charlottenburg. Jährlich 3 Hefte im Gesamtumfang von 192 Seiten für den Jahrgang. Bezugsgebühr jährlich 8,25 DM (Einzelhefte 2,75 DM). Verlag Franz Vahlen G.m.b.H., Berlin und Frankfurt a. M.

In der Nummer 31 des Jahrgangs 1954 ist im Staatsanzeiger bereits auf diese Zeitschrift hingewiesen worden. Nunmehr liegt das 1. Heft des 3. Bandes vor. Es enthält u. a. eine Abhandlung von Professor Dr.-Ing. Nordhoff über „Die Führung großer Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der menschlichen Probleme", dem ein entsprechender interessanter Vortrag über das von ihm geleitete Volkswagenwerk Wolfsburg zugrunde liegt. Ferner enthält dieses Heft einen Aufsatz von dem o. Professor der theoretischen Physik Dr. Päsler „Über Atomenergie". Zeichnungen dienen dem Verständnis der Ausführungen zu diesem aktuellen Thema.

Finder, Menschen im Hotel, Eisenbahnfahrt, Vereinsrecht, Spielschenk, Leihe, Darlehen, Arbeitsvertrag, der Prozeß, der ehrliche

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Pariser und Bonner Verträge mit Zusatzverträgen, Protokollen, Dokumenten und dem Saarabkommen. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1955. VIII, 296 S. Taschenformat. Kart. DM 5,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Es gibt wohl kaum ein Rechtsgebiet, das nicht durch das Vertragswerk von Bonn und Paris berührt wird. Die Verträge enthalten zudem nicht nur Anweisungen und Ermächtigungen für die Gesetzgeber des Bundes und der Länder, sondern in weiten Teilen auch unmittelbar anwendbares Recht. Der Beck'sche Verlag dürfte daher einem offenkundigen Bedürfnis entsprochen haben, wenn er das gesamte Vertragswerk in der roten Sammlung seiner Textausgaben zuverlässig und sauber gedruckt, in der gewohnten ansprechenden Ausstattung herausbrachte. Es ist auch unbedenklich, wenn sich die Ausgabe — wohl der anzuerkennenden Übersichtlichkeit und Handlichkeit halber — auf die deutschen Texte beschränkt, da diese mit denen in englischer und französischer Sprache gleichermaßen verbindlich sind. Textvergleiche werden daher, im Gegensatz zum Besatzungsrecht, nur noch selten erforderlich sein; in solchen Ausnahmefällen mag das alle 3 Texte enthaltende Bundesgesetzblatt herangezogen werden, dessen Fundstellen jeweils zitiert sind.

Die Sammlung umfaßt das eine Klammer um das gesamte Vertragswerk bildende Pariser Protokoll (über die Beendigung des Besatzungsregimes), die Bonner Verträge (Generalvertrag, Truppenvertrag, Finanzvertrag, Überleitungsvertrag, sämtlich in den durch das Pariser Protokoll geänderten Fassungen) und die Pariser Verträge (Stationierungsvertrag, Saarabkommen) mit ergänzenden Abkommen und Noten, dazu die deutschen Ratifizierungsgesetze und zugehörige Bekanntmachungen. Die zusätzlichen Artikelüberschriften, insbesondere aber das ausführliche Sachverzeichnis (22 Seiten), steigern die Brauchbarkeit der Ausgabe, die dem Benutzer gute Dienste leisten wird.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Luftschutzrichtlinien, 1. Band: Luftschutz im Städtebau, Schutzraumbauten. Textsammlung mit Sachverzeichnis. Herausgegeben von Ministerialrat Dr. Willy Zinkahn und Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Hermann Leutz, beide im Bundesministerium für Wohnungsbau. 1955. XII, 164 Seiten Taschenformat mit zahlreichen technischen Zeichnungen. Kartoniert DM 5,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Bereits vor Erlaß des geplanten Bundesluftschutzgesetzes sind für alle Bevölkerungskreise Informationen über den kommenden baulichen Luftschutz von erhöhter Bedeutung. Es ist daher zu begrüßen, daß der erste Band der „Luftschutz-Richtlinien" neben dem Luftschutz im Städtebau in übersichtlicher Form die Schutzraumbauten zum Inhalt hat. Im Hinblick auf die erst kürzlich im Juli erfolgte Neufassung der Vorschriften über Schutzbauten, Schutzstollen und Schutzbunker dürfte die vorliegende Textsammlung besonderes Interesse finden.

Weise, Referent für ziv. Bevölkerungsschutz

Handbuch der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung und Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Bearbeitet von Dr. Othmar Englert, Oberregierungsrat und Leiter der Abteilung Jugendwohlfahrt im Hessischen Ministerium des Innern. 1955. 140 Seiten. DM 5,50. Deutscher Fachschriften-Verlag Mainz-Gonsenheim und Wiesbaden-Kastel.

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 930) sind Aufbau und Verfahren der Jugendwohlfahrtsbehörden auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden, wenngleich hierbei erprobte und bewährte Grundsätze übernommen wurden. Durch dieses Gesetz wurde vor allem auch der Aufgabenbereich der Jugendämter in dem bereits vor Jahrzehnten bei Schaffung des Gesetzes vorgesehenen Umfange wiederhergestellt. Der Bundesgesetzgeber mußte sich jedoch darauf beschränken, den Rahmen vorzuzeichnen, innerhalb dessen die Länder dann die nähere Ausgestaltung zu treffen hatten. Als erstes der Länder der Bundesrepublik hat Hessen mit dem Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191) eine solche Ausgestaltung vorgenommen. Dieses Gesetz sollte auf der Grundlage einerseits des Bundesrechts, andererseits des hessischen Kommunalrechts den Jugendwohlfahrtsbehörden, den Jugendämtern der Städte und Landkreise und dem Landesjugendamt, eine zweckmäßige und klare organisatorische Form geben und damit die Möglichkeit für eine erfolgreiche Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe schaffen.

Diese gesetzliche Neuregelung ließ die Notwendigkeit hervortreten, den Jugendämtern und allen anderen mit Fragen der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege befaßten Stellen nicht nur die genaue Kenntnis des Gesetzeswortlauts zu vermitteln, sondern vor allem auch einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und die tragenden Gedanken des Gesetzgebungswerkes und Empfehlungen für die praktische Arbeit zu geben.

Das vorliegende Werk, das aus der Feder des Leiters der Abteilung „Jugendwohlfahrt" im Hessischen Ministerium des Innern stammt, der über die Vorgeschichte der maßgeblichen Bestimmungen und die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen in erster Linie aussagen kann, schließt deshalb eine spürbare Lücke.

Die Schrift enthält nach einer Einleitung, die vor allem die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 10. 11. 1954 darlegt, den Wortlaut dieses Gesetzes sowie eine Reihe von Erläuterungen hierzu. Die im Anschluß daran abgedruckte amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden rundet die Übersicht über diese Materie ab. Ferner ist die neuerdings erlassene Satzung für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß wiedergegeben. Daran schließen sich die §§ 1 bis 18 RJWG in der Fassung des Gesetzes vom 28. 8. 1953; Verweisungen auf die in Betracht kommenden Vorschriften des Landesrechts erleichtern das Verständnis des Zusammenhangs.

Ein Kernstück des Werks sind insbesondere die Abhandlungen „Das Jugendamt im Rahmen der Selbstverwaltung" und „Das Landesjugendamt". Hier gibt der Verfasser auf einem Raum von etwa 40 Seiten die Überlegungen wieder, aus denen heraus die gesetzlichen Bestimmungen entworfen wurden und nach denen sich nach den Absichten der zuständigen obersten Landesbehörde die Arbeit der Jugendämter vollziehen soll. Diese Abhandlungen, die weit über den Rahmen einer Erläuterung des Gesetzes herausgehen, werden besonderes Interesse und weitgehende Beachtung verdienen.

In einem zweiten Abschnitt des Werks gibt der Verfasser eingehende Erläuterungen zu dem für die Jugendwohlfahrtsbehörden überaus wichtigen Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 (BGBl. I S. 926). Hierbei sind jeweils im Sachzusammenhang die vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Erziehung und Volksbildung erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie ein Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz abgedruckt. Dieser Abschnitt gibt daher allen mit der Ausführung des Jugendschutzgesetzes befaßten Stellen einen vollständigen Überblick über das gesamte Sachgebiet und insbesondere die geltenden Bestimmungen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Darlehen und Bürgschaften der Gemeinden in Hessen von Dreydoppel/Kraffke. Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen, Heft 315, DM 4,60. R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

Die fortschreitende Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände — eine Folgeerscheinung unabweisbarer kommunaler Nachkriegsaufgaben — wirft Fragen auf, die in ihrer Bedeutung und finanziellen Tragweite nicht immer richtig erkannt werden. Welche Gefahren sich aus einer Unterschätzung des Schuldenproblems ergeben können, hat die zu Anfang der 30er Jahre notwendig gewordene gemeindliche Umschuldung genügend bewiesen. Sie zu vermeiden, ist das Ziel der Wirtschaftsbestimmungen der HGO. Diese Bestimmungen sind auch der Ausgangspunkt der vorliegenden, von zwei hervorragenden Sachkennern verfaßten Schrift, die sich durch eine gute Stoffgliederung und eine umfassende und verständlich gehaltene Stoffbehandlung auszeichnet.

Im ersten Teil setzen sich die Verfasser mit den formal- und materialrechtlichen Voraussetzungen der Darlehensaufnahme auseinander. Hier werden für die Praxis sehr bedeutsame Fragen behandelt, z. B.: Vorrang der ordentlichen Haushaltseinnahmen und der Rücklagenbildung, Zulässigkeit von Darlehen für nichtkommunale Zwecke und für freiwillige Aufgaben, Schuldengrenze (Belastungsgrenze). Sehr instruktiv sind die Ausführungen über die formelle Behandlung des Kommunaldarlehens und des Disagios sowie des sog. inneren Darlehens im Haushaltsplan. Die weiteren Abschnitte befassen sich u. a. mit der Darlehensgenehmigung und dem Schuldendienst; bei letzterem wird auch der Einfluß der Tilgungsdauer auf die Wirtschaftlichkeit des Darlehens kurz beleuchtet.

Der zweite Teil der Broschüre ist den Bürgschaften gewidmet; dabei wird auch zum Problem der unteren und oberen Beleihungsgrenze sowie zur Frage der Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverpflichtungen Stellung genommen. Der Anhang enthält außer einem Sachregister eine Wiedergabe der schulden- und haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen der HGO., ferner sind in ihm die Richtlinien des MdI über die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften usw. vom 7. 12. 1954 sowie die Grundsätze für die Übernahme von Landesbürgschaften für den Wohnungsbau abgedruckt.

Die Schrift stellt eine wertvolle Ergänzung der vom Boorberg-Verlag herausgegebenen „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen" dar und wird wegen der Aktualität der in ihr behandelten Themen allgemein begrüßt werden. Es ist zu wünschen, daß sie in möglichst viele Hände gelangt.

Oberregierungsrat Brecht

Von der Nummer 37 des Staatsanzeiger v. 10. 9. 1955 mit dem Erlaß

Beihilfengrundsätze für das Land Hessen

und dem Erlaß betr.

Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundes-Mietengesetz

sind Einzelexemplare zum Preise von DM 0,45 (einschließlich Porto) erhältlich.

Verlag des Staats-Anzeigers für das Land Hessen
Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 11 96 u. 3 12 14
und **Wiesbaden,** Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61

Zahlungen auf Postscheckkonto Ffm. 11 73 37 (Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm.)

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1955 | Wiesbaden, den 17. September 1955 | Nr. 38

Veröffentlichungen

2613

Wegeeinzug in Hess.-Lichtenau

Die Stadt Hess.-Lichtenau beabsichtigt, den Weg „Hinter dem Hagen", Flur 13, Parz. 607/168 einzuziehen, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung desselben nicht mehr vorliegt. Der Zugang zu den anliegenden Grundstücken ist anderweitig gesichert.

Die Einziehung des Weges ist ortsüblich bekanntgemacht worden. Einsprüche hiergegen wurden nicht erhoben.

Hess.-Lichtenau, 6. 9. 1955

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2614

Als Rechtsbeistand zugelassen

W 10: Dem Dr. Lorenz Werthmann in Geisenheim am Rhein, Winkeler Str. 79, ist die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit dem Sitz in Geisenheim am Rhein erteilt worden. Er hat die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" zu führen.

Rüdesheim (Rhein), 8. 9. 1955

Amtsgericht

Aufgebotssachen

2615

57 F 127/55: Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Zentralverwaltung Westzonen, Frankfurt (M.) Hochhaus Süd, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Werner Bodemann in Frankfurt (Main), Hochhaus Süd, Theodor-Stern-Kai 1, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Wechsels über 1523,38 — Eintausendfünfhundertdreiundzwanzig, auch 38/100 — Deutsche Mark, der am 5. 8. 1955 fällig gewesen ist und der auf das Kaufhaus Liebler & Co. in Dortmund-Hörde, Alfred-Trappen-Str. 26/30, gezogen und von dieser Firma angenommen ist, zahlbar in Dortmund bei dem Bankhaus Burghardt & Bröckelschen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1956, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Dortmund, Gerichtsstr. 22, Zimmer 241, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dortmund, 5. 9. 1955 **Amtsgericht**

2616

3 F 4/55: Der Maurermeister Christian Lages in Giebringhausen, Kreis Waldeck, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grund-Schuldbriefes vom 26. 4. 1935 über die auf dem Grundbuchblatt von Giebringhausen Band IV, Blatt 125 in Abt. III unter Nr. 4 für den Maurermeister Christian Lages in Giebringhausen eingetragene Grundschuld von 3000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Januar 1956, 9 Uhr vormittags, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Korbach, 7. 9. 1955 **Amtsgericht**

2617

3 F 7/55 — Aufgebot: Die Eheleute Maurer Karl Wilhelm Tausch und Frau Maria Luise, geb. Trust, in Altenlotheim haben das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes — über die auf dem Grundbuchblatt Altenlotheim Band V, Blatt 229 in Abt. III unter Nr. 1 für die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel eingetragene Hypothek von 4000,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Januar 1956 — 9 Uhr vorm. vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Korbach, 6. 9. 1955 **Amtsgericht**

2618

2 F — 4/55: Frau Irene Kathrein, geb. Klein, wohnhaft in Lorsbach/Ts. und Frau Isolde Brochner, geb. Klein, wohnhaft in Frankfurt am Main haben das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 19. 3. 1937 über die im Grundbuch von Eppstein Blatt 302 in Abt. III unter Nr. 7 für den Kaufmann Emil Witt in Kenzingen (Baden) eingetragene, zu 5% verzinsliche Darlehnsforderung von RM 8500,— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1956 vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 104 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Königstein (Taunus), 30. 8. 1955

Amtsgericht

Güterregistersachen

2619

5 GR 2578: Walter Hermann Kunze, Hufbeschlagmeister, und Ehefrau Elfriede Dorothea, geb. Buchwald, beide wohnhaft in Offenbach (Main), Groß-Hasenbach-Str. 10. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 15. 8. 1955 **Amtsgericht**

2620

5 GR 2579: Gotthold Knabe, Kaufmann, und Ehefrau Charlotte, geb. Schlicht, beide wohnhaft in Neu-Isenburg, Rich.-Wagner-Straße 78. Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 15. 8. 1955 **Amtsgericht**

2621

GR. 150 — Neueintragung: Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1955 haben die Eheleute Pflasterer Hermann Zimmer und Marga, geb. Reinhardt in Lissberg (Oberhessen) von diesem Tage an Gütertrennung vereinbart.

Ortenberg (Oberhessen), 5. 9. 1955

Amtsgericht

Musterregistersachen

2622

MR. 16: Firma Braun, Wettberg & Co., Beerfelden. Anmeldung am 6. September 1955, 7.50 Uhr, Muster: a) Karton für Babybürstengarnituren, b) Karton für Lockenbürstengarnituren, zu a) und b): jeweils in verschiedener Größe, besonderer Faltart, besonderer Farbe und Breite der Streifen. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre.

Beerfelden, 6. 9. 1955 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

2623

4 VR 197 — Neueintragung: Verein für Rasenspiele 1925 Hanau-Kesselstadt in Hanau-Kesselstadt.

Hanau (Main), 8. 9. 1955 **Amtsgericht**

2624

VR Nr. 255: Überparteiliche Bürgergemeinschaft e. V., Marburg/Lahn. (Überparteiliche Wählergemeinschaft).

Marburg (Lahn), 30. 8. 1955

Amtsgericht — Abt. 6

Vergleichs- und Konkurssachen

2625

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt

Bastian, Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die bevorrechtigten Gläubiger sind abgefunden. Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 110 331,31 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 47 278,53, von dem Verfahrenskosten noch zu zahlen sind.

Frankfurt (Main), 9. 9. 1955

Der Konkursverwalter
Görlich, Rechtsanwalt

2626

81 N 259/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm von Albert, Frankfurt (Main), Textorstraße 108, wird heute am 8. September, vormittags 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Görlich, Frankfurt (M)., Untermain-Anlage 5, Tel. 3 21 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Oktober 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 14. Oktober 1955, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. November 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Oktober 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 8. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2627

Beschluß:

81 N 257/53: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Lolo Du Mont, Textilhandel, letzter Wohnsitz: Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2628

Beschluß:

81 N 29/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Volmerg, Inhaber eines Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauunternehmens, Frankfurt (M.), Bethmannstr. 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden folgende Vergütungen einschließlich Auslagen festgesetzt: a) Herrn Dr. Kühn DM 420,—, b) Herrn Dr. Kowalski DM 450,—, c) Herrn Gockenbach DM 250,—.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2629

81 VN 22/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Schmidt u. Co. G.m.b.H., Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 143—145, Großhandel u. Vertrieb von Fahrrädern, Fahrrad- und Fahrzeugteilen sowie von Zubehörteilen, wird heute am 6. September 1955, 14.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Die Rechtsanwältin Erna Andrischok, Frankfurt a. M., Berger Straße 140, Tel. 4 43 56, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 10. Oktober 1955, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, III. Stockwerk, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufrecht erhalten. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 6. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2630

Beschluß:

81 N 99/54 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Ulbricht, Bürobedarf, Frankfurt (M.), Berger Str. 267, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 26. September 1955, 9.45 Uhr, Zimmer 337, Gerichtsgebäude B. Für den Konkursverwalter sind DM 700,— Vergütung und DM 35,— Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 6. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2631

81 N 306/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Egon Herzer, Frankfurf (M.), Glauburgstraße 78, früheren Inhabers der ehemaligen nicht eingetragenen Firma Kinderwagen-Herzer, Frankfurt (M.), Bornheimer Landstraße 6, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 6. September 1955, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Paul Grüder, Frankfurt (M.), Bürgerstraße 8, Tel. 3 26 30, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1955 nur bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Oktober 1955, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 31. Oktober 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Oktober 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 6. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2632

Beschluß

81 VN 15/53: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Johannes Sünneke GmbH., Papiergroßhandlung, Papierverarbeitung, Frankfurt (M.), Friedrich-Ebert-Straße 53, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2633

81 N 302/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Fritz-Ullrich-GmbH., Herstellung und Vertrieb von Metallwaren, Frankfurt (M.), Simsonstr. 9, wird heute, am 5. September 1955, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Otto Stegmann, Frankfurt (M.), Eckenheimer Landstr. 106, Tel. 5 19 09, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Oktober 1955, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. November 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Oktober 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2634

N 17/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anni Stetefeld, geb. Hutterer, Inhaberin eines Damenmodengeschäftes in Gelnhausen, Langgasse Nr. 27, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Gelnhausen, 26. 8. 195 **Amtsgericht**

2635

7 N 1/49: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Diehl und von Ditfurth in Gießen wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen über das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung berücksichtigten Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Verwalters, Termin auf Freitag, den 21. Oktober 1955, 9.00 Uhr vorm., Zimmer 113, bestimmt.

Gießen, 5. 9. 1955 **Amtsgericht**

2636

17 N 49/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Emil Billerbeck, Inhaber der Gaststätte Rheingold, Kassel, Untere Königsstraße 50, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. Oktober 1955, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eug.-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Philipp Schröder, Kassel, ist auf 150,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 11,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 8. 9. 1955 **Amtsgericht**

2637

N 3/55: Über das Vermögen des Schreinermeisters Karl Simansky, Langendiebach, Reußerhof, wird heute, am 7. September 1955, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Justizinspektor Stotz, Langenselbold, Friedrichstraße 11. Konkursforderungen sind bis zum 5. Oktober 1955 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird anberaumt auf den 14. Oktober 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zim. 10. Offener Arrest ist angeordnet und Anzeigefrist bis 5. 10. 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Langenselbold, 7. 9. 1955 **Amtsgericht**

2638

N 11/51: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Friedrich Richard Hasenfratz aus Vielbrunn wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Michelstadt, 8. 7. 1955 **Amtsgericht**

2639

7 N 33/54 — Konkursverfahren: Das am 18. 6. 54 über das Vermögen des Anton Wesselmann, Lederwarenfabrikation, Offenbach/M.-Bieber, Lübecker Str. 12, eröffnete Anschluß-Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Zwangsvergleich beendet, aufgehoben.

Offenbach (Main), 31. 8. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2640

Beschluß

2 K 3/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 13, Blatt 417, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 1803/425, Lieg.-B. 511, Hofr. usw. an der Wetterburger Straße, 12,94 Ar, soll am 2. Dezember 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Rauchstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Major Benno von Griesheim in Arolsen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 470,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Arolsen, 8. 9. 1955 **Amtsgericht**

2641

Beschluß

2 K 3/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Rhoden, Band 31, Blatt 901, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rhoden, lfd. Nr. 40, Flur 1, Flurstück 316, Lieg.-B. 423, Hofr. usw. an der Jütte, 3,15 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 1, Flurstück 317, Lieg.-B. 423, Hofr. usw. an der Jütte, 0,24 Ar; lfd. Nr. 42, Flur 1, Flurstück 318, Lieg.-B. 423, Gebäude, an der Jütte, 1,24 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 1, Flurstück 319, Lieg.-B. 423, Hofr., an der Jütte, 1,11 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 1, Flurstück 320, Lieg.-B. 423, Garten, an der Jütte, 0,30 Ar; lfd. Nr. 45, Flur 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 423, Acker, auf dem Heidedriesche, 85,51 Ar; lfd. Nr. 46, Flur 10, Flurstück 45, Lieg.-Buch 423, Acker und Walde, vor dem Maiwege, 53,72 Ar; lfd. Nr. 47, Flur 14, Flurstück 70, Lieg.-B. 423, Wiese, in der Ükenbicke, 39,67 Ar; lfd. Nr. 48, Flur 15, Flurstück 39, Lieg.-B. 423, Acker, in Detelsheim, 74,28 Ar; lfd. Nr. 49, Flur 18, Flurstück 2, Lieg.-B. 423, Wiese und Hute in der Lehmkuhle, 31,80 Ar; lfd. Nr. 50, Flur 21, Flurstück 4, Lieg.-B. 423, Acker und Wiese, bei Schlüters Teiche, 31,93 Ar; lfd. Nr. 51, Flur 33, Flurstück 19, Lieg.-B. 423, Acker, im Quastfelde, vor der Leuchte, 68,26 Ar; lfd. Nr. 52, Flur 1, Flurstück 1407/1237, Lieg.-B. 423, Garten, auf der Jütte, 5,38 Ar, sollen am 11. November 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Rauchstr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. April 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dienstknecht Wilhelm Lamotte in Rhoden, Heinrichs Sohn.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 40: 210,— DM, lfd. Nr. 41: 15,— DM, lfd. Nr. 42, 4090,— DM, lfd. Nr. 43: 70,— DM, lfd. Nr. 44: 20,— DM, lfd. Nr. 45: 2890,— DM, lfd. Nr. 46, 1296,— DM, lfd. Nr. 47: 720,— DM, lfd. Nr. 48: 2368,— DM, lfd. Nr. 49: 1280,— DM, lfd. Nr. 50: 768,— DM, lfd. Nr. 51: 2448,— DM, lfd. Nr. 52: 550,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Wer Grundstücke ersteigern will, bedarf der Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht Arolsen). Ohne eine solche Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden. Die Genehmigung muß im Versteigerungstermin vorliegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Arolsen, 1. 9. 1955 **Amtsgericht**

2642

Beschluß

2 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Külte, Band 12, Blatt 336, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Külte, Flur 3, Flurstück 82/1, Lieg.-B. 370, Haus Nr. 165, die Platte, Hof- und Gebäudefläche (180), 1,67 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Külte, Flur 3, Flurstück 82/2, Lieg.-B. 370, Hof- und Gebäudefläche, die Platte, Haus Nr. 165, 7,37 Ar, sollen am 11. November 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Rauchstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Engelhard und Frau Marie, geb. Friedrich, in Külte, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1: 167,— DM, lfd. Nr. 2: 22 238,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Der Versteigerungstermin vom 9. 9. 1955 ist auf den 11. 11. 1955 verlegt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Arolsen, 9. 9. 1955 **Amtsgericht**

2643

4 K 31/54 — Zwangsversteigerung: Termin zur Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft des im Grundbuch für Seeheim, Band 39, Blatt 1801, auf 8. Ernst Bernhard Schwitzky, Sohn des Paul Ernst Julius Schwitzky in Seeheim, 4. Alice Schwitzky, geb. Krause, Witwe in Montain Lakes New Jersey (USA), mit dem unter 3. Genannten zu je ½ einge-

tragenen Grundstücks Fl. XIII, Nr. 502 5/10, Hofreite u. Grabgarten im Querstück, 14,04 Ar, ist bestimmt auf: Samstag, den 5. November 1955, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal). Einheitswert: 14 400,— DM. Schätzungswert: 37 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 6. 9. 1955 **Amtsgericht**

2644

K 9/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Lixfeld, Band 9, Blatt 330 A, und Band 24, Blatt 949, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 55/3, Lieg.-B. 1112, Geb.-B. 180, Hof- und Gebäudefläche Waldweg 63 c, 6,34 Ar; lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 90, Lieg.-B. 1195, Acker, Auf dem Lenzebeutel, 13,61 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 73, Acker, In dem Federbett, 9,21 Ar, sollen am Montag, dem 21. November 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Hochofenarbeiter Ludwig Cloos und seine Ehefrau Lilli, geb. Rein, in Lixfeld, je zur Hälfte, 2. Lilli Cloos, geb. Rein, in Lixfeld, allein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 6. 9. 1955 **Amtsgericht**

2645

K 3/55 - Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberasphe, Band 11, Blatt 377, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke der Gemarkung Oberasphe am 14. November 1955, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Geismartorstraße 22, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 26, Flur 3, Flurstück 33, Ackerland auf dem Kloßacker, 16,47 Ar, lfd. Nr. 27, Flur 3, Flurstück 67, Ackerland auf der Hute, 19,91 Ar, lfd. Nr. 28, Flur 3, Flurstück 97, Grünland auf der Gemeinde, 28,66 Ar, lfd. Nr. 29, Flur 4, Flurstück 59, Ackerland auf der Igelspfütze, 41,49 Ar, lfd. Nr. 30, Flur 6, Flurstück 170/32, Ackerland auf der Tiereiche, 54,45 Ar, lfd. Nr. 31, Flur 7, Flurstück 78, Grünland im Höfchen, 17,05 Ar, lfd. Nr. 32, Flur 8, Flurstück 175/33, Ackerland (Obstb.) im Dorf, 6,79 Ar, lfd. Nr. 33, Flur 8, Flurstück 133/81, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 4, 6,30 Ar, lfd. Nr. 34, Flur 8, Flurstück 134/82, Hofraum im Dorf, 4,48 Ar, lfd. Nr. 36, Flur 8, Flurstück 141/88, Hof- u. Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 4, 0,23 Ar, lfd. Nr. 37, Flur 12, Flurstück 36, Wald (Holzung) im Engelsbacherweg, 28,57 Ar, lfd. Nr. 38, Flur 1, Flurstück 74/1, Grünland am Buchenscheit, 58,31 Ar, lfd. Nr. 39, Flur 8, Flurstück 191/87, Hof- u. Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 4, 2,10 Ar, Grünland daselbst (Obstb.), 4,67 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Landwirts Hermann Henkel, Elisabeth, geb. Koch in Oberasphe, eingetragen. Jeder Bieter bedarf der Genehmigung gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 45. Die Genehmigung ist bei dem Amtsgericht, Abt. für Landwirtschaftssachen in Battenberg alsbald zu beantragen. Gebote ohne Bietegenehmigung werden sofort zurückgewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 8. 9. 1955 **Amtsgericht**

2646

6 K 23/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rüsselsheim (Main) belegene, im Grundbuche von Rüsselsheim (Main), Band 57, Blatt 3234, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (1. Juli 1955) auf den Namen Eugen Schmidt und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schneider, beide in Rüsselsheim, Astheimer Straße — zu je einhalb — eingetragenen Grundstücks: Fl. XIV, Nr. 2/32, Bauplatz an den Fuchslöchern auf den Schönauerhofpfad, jetzt Wohnhaus mit Werkstatt, Paul-Hessemer-Str. 4, 9,60 Ar (Schätzungswert: 22 500,- DM), am Freitag, dem 4. November 1955, vorm. 10.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Rüsselsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 9. 9. 1955 **Amtsgericht**

2647

K 3/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 8, Blatt Nr. 465, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, 8. Dezember 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, W.-Leuschner-Str. Nr. 49, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 191, Ackerland auf der roten Hahl, 22,10 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 275, Ackerland am tiefen Weg, 8,65 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Wiebelsbach, Flur 2, Flurstück 159, Ackerland bei der Insel, 25,18 Ar. Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1. auf 750,— DM, für lfd. Nr. 2, auf 300,— DM und für lfd. Nr. 3 auf 800,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Jakob Gilch, Margarete, geb. Trinkaus, in Wiebelsbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 1. 9. 1955 **Amtsgericht**

2648

K 2/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiebelsbach und Hering, Band 12, Blatt Nr. 655, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, 8. Dezember 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, W.-Leuschner-Str. Nr. 49, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 372, Ackerland (Obstbaumstück) am Rain, 19,16 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hering, Flur 6, Flurstück 353, Acker unter der Erzgrube, 10,19 Ar. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 1000,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 160,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Heinrich Osterrod, Margarete, geb. Gilch, Bischofsheim, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 1. 9. 1955 **Amtsgericht**

2649

18 K 56/55 — Zwangsversteigerung: Am 9. November 1955, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 22, Blatt 1036, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 25, Größe: 2,53 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Zimmermann Wilhelm Döring, Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 3. 9. 1955 **Amtsgericht**

2650

2 K 9/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von a) Hornau, Band 8, Blatt Nr. 314, b) Fischbach, Band 8, Blatt Nr. 284, c) Kelkheim, Band 10, Blatt Nr. 371A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. November 1955, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein (Taunus), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden:

Hornau, Band 8, Blatt Nr. 314, lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 322, LgB. 461, Garten auf'm Kerles, 7,06 Ar, festgesetzter Wert (§ 74a ZVG) DM 525,—; lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 82, Wiese, untere Schmieh, 10,83 Ar, Wert DM 324,—; lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 341/147, Wiese, obere Schmieh, 3,58 Ar, Wert DM 71,—.

Fischbach, Band 8, Blatt Nr. 284, lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 101, LgB. 518, Grünland, die Waldwies, 14,34 Ar, Wert DM 400,—; lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 127, Wald, Holzung, daselbst, 6,20 Ar, Wert DM 100,—.

Kelkheim, Band 10, Blatt Nr. 371A, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 109, Acker Hache, 7,50 Ar, Wert DM 310,—; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 108, Acker Hache, 6,50 Ar, Wert DM 273,—; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 7, Acker lange Baum, 7.27 Ar, Wert DM 330,—; lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 143, Acker Schabes, 4,88 Ar, Wert DM 235,—.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Albert Becker in Kelkheim (Taunus) eingetragen.

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bedürfen die Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebotes der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes beim Landrat in Frankfurt (Main)-Höchst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 30. 8. 1955 **Amtsgericht**

2651

7 K 7/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 133, Blatt Nr. 5176, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. November 1955, nachmittags 15.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 34, Flurstück 7/2, Lieg.-B. 4208,, Geb.-B. 3057, Hof- und Gebäudefläche, Furtstraße, 1,59 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 34, Flurstück 7/3, Hofraum, daselbst, 0,72 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlossermeister Arthur Hannich in Marburg (Lahn) eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird auf 75 350,— DM (75 000,— DM und 350,— DM) gemäß § 74a ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 8. 9. 1955 **Amtsgericht**

2652

Beschluß

K 5/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 57, Blatt 1990, eingetragene Grundstück — Gemarkung Melsungen — lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 431/12, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße Haus Nr. 11 = 3,54 Ar, soll am 10. November 1955, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mühlenbesitzer Bernhard Zilch, Melsungen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Melsungen, 27. 8. 1955 **Amtsgericht**

2653

K 11/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Breitenbach, Band 9, Blatt Nr. 336, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. Dezember 1955, vormittags 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg (Fulda), Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Parzelle 57, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße Haus Nr. 17, 0,82 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Invalide Georg Schade VI in Breitenbach eingetragen. Der Wert des Grundstückes (Verkehrswert) wird gemäß § 74a ZVG auf 3446,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 7. 9. 1955 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2654

Verlust von Sparkassenbüchern

Die Sparbücher Nr. 2056 und 13654, lautend auf Otto Weitz, Rechnungsrat i. R., Alsfeld, Grünberger Straße 1, sind verlorengegangen.

Gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung werden die Sparbücher hiermit aufgeboten.

Wenn Ansprüche innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Sparkasse nicht geltend gemacht werden, erfolgt die Kraftloserklärung.

Alsfeld, 10. 9. 1955 **Kreissparkasse Alsfeld**

2655

Verlust von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboten mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Kontonummer:	Name:
107 803	Klara Bender
109 812	Margarethe Geiger
123 679	Philipp Geiger
138 957	Adolf Conrath
175 287	Otto Schulz
151 022	Elisabeth Koob
223 549	Rudolf Dammer
247 371	Charlotte Erni
256 158	Margarete Elster
510 619	Corps Rhenania
800 501	Peter Bassenauer

Darmstadt, 8. 9. 1955

STADT- UND KREISSPARKASSE DARMSTADT

2656 **BEKANNTMACHUNG**

Ergebnis der Neuwahl für ein durch Tod ausgeschiedenes Vorstandsmitglied

In der Vertreterversammlung am 4. Juli 1955 wurde von der Gruppe der Arbeitgeber in den Vorstand der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Mitglied gewählt der Land- und Forstwirt Knut Freiherr von Kühlmann in Ramholz, Krs. Schlüchtern.

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses an, angefochten werden beim Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in Bonn 12, Bundesministerium für Arbeit, Haus IV, Zimmer 15.

Kassel, 26. 7. 1955

Der Wahlausschuß:

Dr. Sinning	Vorsitzender
Josef Schlepper	Vertreter der Versicherten
Bruno Hirsch	Arbeitnehmer
Joh. Freiling	Vertreter d. Selbständigen
Gustav Klöckner	ohne fremde Arbeitskräfte
Otto Meyer	Vertreter der
Willi Kurz	Arbeitgeber

Herabsetzung des Stammkapitals

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der Heinrich Flach Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main vom 30. 8. 1955 ist das Stammkapital der Gesellschaft von bisher 60 000 DM auf 24 000 DM herabgesetzt worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1955

Heinrich Flach Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Michael Wagner

Rutkowsky/Repschläger: **DER HAUSJURIST**
für alle Rechtsfragen des täglichen Lebens
(siehe Buchbesprechung)
DM 27.- oder 6 Monatsraten á DM 4.95
Zu beziehen durch **Christian Schmidt**
Reise- und Versandbuchhandlung · Frankfurt am Main, Taunusstraße 43

Eki-Tore **EMIL KIRCHHAN**
Wiesbaden, Schwalbacher Str. 41, Ruf 23141
Stahlbau Metallbau | Hochschiebbare Klapptore für Garagen, Fabriken usw.

Ihr Abonnement auf den Staats-Anzeiger für das 4. Vierteljahr 1955 bis 20. Sept. bei Ihrer Postanstalt erneuern!

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 9000.